**Text für Einladungen, Flyer oder ähnliches:**

„Mit der Anmeldung wird dem Inner Wheel Club\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Erlaubnis erteilt, während \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden.“

**Erklärungen:**

Rechtlich ist dies eine Einwilligung nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). Eine solche Einwilligung ist nach (noch) geltendem Recht erforderlich, um Fotos in gedruckten Broschüren und Berichten zu verbreiten und um Videos und Fotos online zu veröffentlichen.

**Einwilligung** oder **„berechtigte Interessen“**: Jeder Club braucht ausführliche „Fotohinweise“, um seinen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO zu genügen. Die Zwecke, zu denen die Fotos angefertigt werden, die Empfänger und die Speicherdauer sind genau anzugeben, und der Veranstaltungsgast ist ausführlich über seine DSGVO-Betroffenenrechte zu unterrichten.

**Empfehlungen an die Clubs:**

Bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit ist in Zukunft zu empfehlen, Fotos und Videos nicht mehr auf der Basis von Einwilligungen anzufertigen und zu veröffentlichen und sich stattdessen auf „berechtigte Interessen“ zu stützen. In ausführlichen „Fotohinweisen“ sollte den Gästen erklärt werden, zu welchen Zwecken fotografiert wird. Die „Fotohinweise“ sollten schon bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung abrufbar sein bzw. übergeben werden (können).

**Warum eine Einwilligung schaden könnte:**

Bleibt die Frage, ob es denn schadet, vorsorglich doch auch eine Einwilligung einzuholen. Ich meine ja und empfehle, auf Einwilligungen vollständig zu verzichten. Denn die Datenschutzbehörden vertreten ganz überwiegend die (allerdings sehr umstrittene) Auffassung, dass sich ein Datenverarbeiter auf die Einwilligung festlegt, wenn er eine solche verlangt. Stimmt ein Gast der Anfertigung von Fotos zu und überlegt es sich im Nachhinein anders, werden die Aufsichtsbehörden dies als wirksamen Widerruf ansehen und die Auffassung vertreten, dass sich der Veranstalter jetzt nicht mehr auf „berechtigte Interessen“ berufen kann. Die Einwilligung erwiese sich als „Eigentor“ und würde zu Ärger und Auseinandersetzungen führen, die sich nur durch einen Verzicht auf standardmäßige Einwilligungen vermeiden lassen.

**Berechtigte Interessen: die Alternative zur Einwilligung**

Die Einwilligung ist nach der DSGVO keineswegs alternativlos. Sie ist eine von sechs möglichen Grundlagen der rechtmäßigen Datenverarbeitung. Dies gilt für Personenfotos genauso wie für andere Personendaten. In Betracht kommt daher eine Anfertigung und Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos und –Videos aufgrund „berechtigter Interessen“ (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Das legitime Interesse des Veranstalters eines „Events“ an einer bebilderten Berichterstattung wird man nicht ernsthaft in Frage stellen können. Wer zudem zu einer solchen Veranstaltung geht, zeigt sein Gesicht im öffentlichen Raum. Mit der Anfertigung von Fotos und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit ist kein schwerer Eingriff in Individualrechte verbunden, sodass die Interessenabwägung zugunsten des Veranstalters ausfällt.

**Art. 21 DSGVO: das Widerspruchsrecht in “besonderen Situationen”**

Gelegentlich gibt es gute Gründe, weshalb ein Veranstaltungsgast nicht online oder in gedruckten Materialien erkannt werden möchte. Dann kann er sich auf eine „besondere Situation“ nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO berufen und eine Veröffentlichung verhindern. Im Ergebnis gelangt man somit zu einem Rechtsbefund, der der bisherigen Rechtslage erstaunlich nahekommt. Statt eines „wichtigen Grundes“ braucht man für ein Foto-Veto jetzt eine „besondere Situation“.